

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.525.818

Wien, am 16. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. August 2020 unter der Nr. **3099/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wer viel verspricht, vergisst auch viel“ – Reform des Staatsarchives und Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane durch das Staatsarchiv“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 und 11 bis 20:

1. *Gab es schon erste konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Wenn ja, welche wann?*
 - b. *Wenn nein, wann kann mit ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppe gerechnet werden?*
2. *Wird an dem angekündigten Reformvorhaben zum Themenkomplex „Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane“ festgehalten?*
 - a. *Wenn ja, wie schreiten die Arbeiten der hausinternen Arbeitsgruppe zu dem Thema voran (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - i. *Welche Personen welcher Dienststellen gehören dieser Arbeitsgruppe an?*

12. *Welche Formen von digitalem Schriftgut werden derzeit nicht vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert und weshalb nicht?*
13. *Wie wird digitales Schriftgut der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*
14. *Erfolgt die Übermittlung digital oder analog?*
15. *In welcher Form erfolgt die Übermittlung genau?*
16. *Wird digitales Schriftgut in Form von E-Mails der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
17. *Wird digitales Schriftgut in Form von SMS der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
18. *Wird digitales Schriftgut in Form von Chatverläufen von Messenger Diensten (wie etwas Whatsapp oder Signal udgl) der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
19. *Wird digitales Schriftgut in Form von Social Media Auftritten der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
20. *Wird digitales Schriftgut in Form von Kalendereinträgen der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?*

- a. *Wenn ja, wie?*
- b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- c. *Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 8/2020 im Zusammenhang mit den Entschlüssen des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können. Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 1001/J vom 24. Februar 2020 und Nr. 3100/J vom 17. August 2020 durch die Bundesministerin für EU und Verfassung verweisen.

Zu Frage 6:

6. *Wie ist der aktuelle Stand des Projekts „Elak neu“ (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *Konnte das Projekt mittlerweile abgeschlossen werden?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, wann wird das Projekt abgeschlossen?*
 - b. *Wie viel kostete das Projekt bislang?*
 - c. *Welche konkreten Änderungen gehen mit dem „Elak neu“ einher (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - d. *Was bringt der „Elak neu“?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Ich darf auf die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verweisen.

Zu den Fragen 7, 21, 27, 28, 31 bis 33:

7. *Wie wird digitales Schriftgut Ihres Ressorts derzeit archiviert und gesichert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

- a. *Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden digitale Protokollakten Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - b. *Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden digitale Kabinettsakten Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - c. *Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden informelle digitale Akten (Behördeninterna) Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - d. *Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden E-Mails Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
21. *§ 6 Abs 3 Bundesarchivgesetz besagt: „Das Schriftgut, das unmittelbar beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einem Bundesminister oder Staatssekretär in Ausübung ihrer Funktion oder in deren Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Dieses Schriftgut ist vom Österreichischen Staatsarchiv bis zum Ablauf von 25 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Funktion gesondert unter Verschluss und versiegelt aufzubewahren. In dieses Schriftgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers oder einer von ihm bestimmten Person Einsicht genommen werden. Ist keine Person bestimmt worden, so bedarf es im Falle des Ablebens des Funktionsinhabers der Zustimmung der unmittelbaren Nachkommen. Über jede Einsicht während dieser Frist sind genaue Aufzeichnungen zu führen.“ § 25 Abs 2 Denkmalschutzgesetz definiert „Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.“*
- a. *Trifft es zu, dass Kabinettschriftgut iSd Bundesarchivgesetz entweder dem Staatsarchiv zu übergeben oder im Ressort zu verbleiben hat?*
 - b. *Trifft es zu, dass für Kabinettschriftgut iSd Bundesarchivgesetz keine Vernichtung zum Zeitpunkt des Regierungswechsels vorgesehen ist?*
 - c. *Wurde im Vorfeld des Regierungswechsels im Juni 2019 digitales Schriftgut iSd Bundesarchivgesetz vernichtet/gelöscht?*
 - d. *Weshalb wurde im Vorfeld des Regierungswechsels im Juni 2019 digitales Schriftgut iSd Bundesarchivgesetz vernichtet/gelöscht?*
 - i. *Gab es dafür einen triftigen Grund?*

- e. *Ist es üblich, dass Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA bei „Regierungswechseln“ vernichtet werden?*
 - i. *Inwiefern entspricht diese Vorgehensweise dem § 6 Abs 3 Bundesarchivgesetz, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - f. *In welchem Umfang und Ausmaß wurde im Vorfeld und im Zuge des Regierungswechsel im Juni 2019 Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA vernichtet (um eine annäherungsweise Beschreibung der Vorgänge wird ersucht)?*
 - g. *Wurde im Vorfeld des Regierungswechsel im Juni 2019 Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA entgegen den Bestimmungen (insbesondere des § 6 Abs 3) des Bundesarchivgesetzes vernichtet?*
 - i. *Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß?*
 - h. *Inwiefern entspricht diese Praxis den Regeln des § 6 Abs 3 des Bundesarchivgesetzes, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - i. *Inwiefern entspricht die Vernichtung von Kabinettsunterlagen dieser Bestimmung des Bundesarchivgesetzes?*
27. *Welche Person nutzte dieses Endgerät?*
 - a. *Der Herr Bundeskanzler Kurz?*
 - i. *Wenn nein, wie können Sie das ausschließen?*
 - b. *Der Herr Kanzleramtsminister Blümel?*
 - i. *Wenn nein, wie können Sie das ausschließen?*
28. *Weshalb wurde die Festplatte mit der Seriennummer WXQ1A27PFGUQ bzw. WXQ1A27PFGUO vernichtet?*
31. *Gab es eine Veranlassung für die seltsame Vorgehensweise des Schredderns unter falschem Namen durch einen Bediensteten des BKA ohne Zahlen der Rechnung außerhalb des Routineverfahrens?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
32. *Weshalb wurde nicht der „übliche“ Weg der Vernichtung durch die Haus IT gegangen?*
33. *Waren auf der Festplatte besonders sensible Daten gespeichert?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde sie dann mehrfach geschreddert?*

Ich darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 4016/J vom 22. Juli 2019, Nr. 4024/J vom 23. Juli 2019, Nr. 4029/J vom 23. Juli 2019, Nr. 4036/J vom 23. Juli 2019, Nr. 4051/J vom 25. Juli 2019, Nr. 4052/J vom 25. Juli 2019, Nr. 4081/J vom 31. Juli 2019 und Nr. 4090/J vom 7. August 2019 durch meine Amtsvorgängerin sowie der parlamentarischen Anfragen Nr. 4037/J vom 23. Juli 2019 und Nr. 4053/J vom 25. Juli 2019 durch den damaligen Bundesminister für Europa, Kunst, Kultur und Medien verweisen.

Wie schon in den Beantwortungen zu den parlamentarischen Anfragen des Vorjahres dargelegt, findet das Verwaltungshandeln, so auch in Kabinetten, im weitaus überwiegendem Ausmaß in elektronischen Akten (z. B. ELAK, elektronischer Personalakt) seinen inhaltlichen Niederschlag.

Bei diesen Systemen wird bereits weitestgehend technisch sichergestellt, dass wesentliche rechtliche Grundlagen (u.a. das Bundessarchivgesetz) eingehalten werden.

Archivrelevantes Schriftgut liegt daher in der Regel entweder in entsprechend gekennzeichnete Papierform, elektronisch im ELAK oder in für die Archivierung aufbereiteten Datenbeständen von Fachanwendungen vor. Für den ELAK bestehen entsprechende Vorgaben (z.B. Skartierung oder Übertragung an das Österreichische Staatsarchiv), die größtenteils automationsunterstützt umgesetzt werden.

Folgende Vorschriften finden dabei Anwendung:

- Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999
- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923
- Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II Nr. 367/2002
- Büroordnung 2004
- Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)
- Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999

Grundlegend festgehalten wird, dass Daten, die im Aktensystem ELAK hinterlegt sind, nicht mehr durch Benutzerinnen und Benutzer gelöscht werden können. Darüberhinaus werden ressortinterne Angelegenheiten des Dienstbetriebes (z.B. Materialverwaltung, interne Schriftstücke) gemäß Büroordnung 2004 nicht archiviert.

E-Mails werden im Bundeskanzleramt nicht dauerhaft aufgehoben, außer sie sind Teil eines Aktes. Mit dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters werden die Postfächer gelöscht. Bei Regierungswechsel werden auch die Backups gelöscht, um das Bundesarchivgesetz nicht zu unterlaufen.

Zu den Fragen 8 und 9:

8. *Wo, wie und in welchem Rhythmus erfolgt die digitale Archivierung und das Erstellen von Backups von digitalem Schriftgut Ihres Ressorts (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - a. *im BRZ?*
 - b. *im ZAS?*
9. *Wie darf man sich den Prozess der „Auslagerung“ in das ZAS konkret vorstellen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*

Ich darf hinsichtlich der Behandlung von Akten auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die Gestaltung des ELAK verweisen. E-Mails werden nicht archiviert, sondern in regelmäßigen Zyklen Backups erstellt. Die Backup-Daten werden elektronisch ins ZAS übertragen, dort auf Band geschrieben und in sicheren Räumen verwahrt. Aus Sicherheitsgründen kann keine Beantwortung hinsichtlich des Rhythmus erfolgen.

Zu Frage 10:

10. *Die aktuelle Büroordnung (Kanzleiordnung) des Bundes stammt aus dem Jahr 2004 und ist etwas in die Jahre gekommen.*
 - a. *Weshalb wurde die Büroordnung des Bundes seither nie aktualisiert/novelliert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - i. *Bestand keine Notwendigkeit dafür?*
 - ii. *Scheiterten entsprechende Vorhaben am Widerstand anderer Ressorts (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 1. *Wenn ja, an welchen mit welcher Begründung?*
 - b. *Wurde die Büroordnung des Bundes seit 2004 schon einmal evaluiert?*
 - i. *Wenn ja, wann genau, in wessen Auftrag und mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Gibt es derzeit konkrete Pläne die Büroordnung des Bundes zu novellieren (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - i. *Wenn ja,*
 1. *von welcher Stelle geht dieses Vorhaben aus und wie ist hier der aktuelle Stand?*

2. *welche konkreten Änderungen wurden avisiert?*
- ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Mit der Einführung des elektronischen Aktes im Bund (ELAK) wurde die Kanzleiordnung 1992 durch die Büroordnung 2004 ersetzt. Letztere wurde auf Grundlage von § 12 des Bundesministeriengesetzes unter Einbeziehung aller Ressorts erarbeitet und bildet den rechtlichen Rahmen für den Aktenlauf und die Regelungen zum Umgang mit elektronischen Geschäftsprozessen.

Mit der Weiterentwicklung des ELAK im Jahr 2019 („Release 1“) wurde die Büroordnung von 2004 im Hinblick auf den Anwendungsbereich des ELAK überholt. Nachdem eine vollständige Implementierung des „ELAK neu“ in den Ressorts noch nicht erfolgt ist, wurde bisher auch mit der Erlassung einer neuen Büroordnung, für deren Ausarbeitung das Bundeskanzleramt federführend zuständig ist, noch zugewartet. Selbstverständlich wurde aber ein – für das Verwaltungshandeln verbindliches – Rundschreiben zur Büroordnung 2004 in den einzelnen Ressorts verlautbart, welches die durch die Weiterentwicklung des ELAK eingeführten Änderungen umfassend behandelt. So werden zum einen neue Begrifflichkeiten verankert und zum anderen die geänderten rechtlichen Änderungen hinsichtlich Aufbewahrungsfristen mitberücksichtigt. Dieses Rundschreiben wurde in einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeitet, in der alle Ressorts vertreten waren.

Zu Frage 22:

22. *Verfügt(e) der Herr Bundeskanzler seit Amtsantritt als Bundeskanzler im Jahr 2017 über einen oder mehrere Dienstlaptops?*
- a. *Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er seit wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Ich habe keinen Laptop angefordert.

Zu Frage 23:

23. *Verfügt(e) der Herr Bundeskanzler seit Amtsantritt als Bundeskanzler im Jahr 2017 über ein oder mehrere Diensthandys?*
- a. *Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er seit wann?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Mir wurde seit 2017 entsprechend der jeweils geltenden Vorgaben der IT-Abteilung des Bundeskanzleramtes ein Diensthandy der Marke Apple des jeweils aktuellsten Modells zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 24:

24. Verfügt(e) der Herr Kanzleramtsminister Blümel in seiner Regierungszeit über einen oder mehrere Dienstlaptops?

- a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Es wurde ein HP EliteBook 840 zugeteilt. Über das Ausmaß der tatsächlichen Nutzung liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 25:

25. Verfügt(e) der Herr Kanzleramtsminister Blümel in seiner Regierungszeit über ein oder mehrere Diensthandys?

- a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Es wurde ein Apple iPhone 8 zugeteilt.

Zu Frage 26:

26. Welchem digitalen Endgerät war die im Juni 2019 geschredderte Festplatte mit der Seriennummer WXQ1A27PFGUQ bzw. WXQ1A27PFGUO zugeordnet?

Es werden im Inventar keine Aufzeichnungen über in Endgeräten verbaute Festplatten geführt, daher ist eine Zuordnung zu einem Endgerät nicht möglich.

Zu den Fragen 29 und 30:

29. Ist Ihnen bekannt, dass es sich bei dieser Art von Festplatte höchstwahrscheinlich nicht um eine „Druckerfestplatte“ handelte?

- a. Wenn nein, wieso nicht?*
- b. Wenn ja, seit wann?*

30. Ist Ihnen bekannt, dass es sich bei dieser Art von Festplatte höchstwahrscheinlich um eine Festplatte handelte, die einem Laptop oder NAS (Network Attached Storage) zuzuordnen ist?

- a. Wenn nein, wieso nicht?*
- b. Wenn ja, seit wann?*

Die in Multifunktionsgeräten eingebauten Speichermedien können auch in anderen Geräten genutzt werden, da es hierbei nur auf eine technische Kompatibilität ankommt.

Sebastian Kurz

